

## Bundesbeschluss

### über die Genehmigung des Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und China sowie des Abkommens zwischen der Schweiz und China über die Zusammenarbeit in Arbeits- und Beschäftigungsfragen

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. September 2013<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

#### Art. 1

<sup>1</sup> Die folgenden Abkommen werden genehmigt:

- a. das Freihandelsabkommen vom 6. Juli 2013<sup>3</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Volksrepublik China sowie die dazugehörige Verständigungsvereinbarung vom 6. Juli 2013<sup>4</sup>;
- b. das Abkommen vom 6. Juli 2013<sup>5</sup> zwischen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Ministerium für Humanressourcen und soziale Sicherheit der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit in Arbeits- und Beschäftigungsfragen

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, die Abkommen zu ratifizieren.

#### Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

1 SR 101  
2 BBl 2013 8165  
3 BBl 2013 8219  
4 BBl 2013 8299  
5 BBl 2013 8301

Genehmigung des Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und China  
sowie des Abkommens zwischen der Schweiz und China über die Zusammenarbeit  
in Arbeits- und Beschäftigungsfragen. BB

---